



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11691**
Datum: 03.05.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.03 /
54310100
Verfasser: GB V

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2013	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Bestellung eines Beschäftigtenvertreters für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt einen der zwei vorgeschlagenen Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement:

1. Frau Heike Rittwage,
2. Frau Uta Thieme.

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Begründung:

Die bisher dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement angehörige Beschäftigtenvertreterin, Frau Christine Röhr, trat mit Ablauf des Jahres 2012 ihre ATZ-Passivphase an. Nunmehr ist die Bestellung eines zweiten Beschäftigtenvertreters im Betriebsausschuss notwendig.

Gemäß § 46 Gemeindeordnung- und § 8 (3) des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen Anhalt so wie § 8 (3) der Satzung des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement schlägt der Personalrat des Eigenbetriebes dem Stadtrat die doppelte Anzahl an Personen vor, die als Vertretung für die im Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement Beschäftigten dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes angehören sollen. Der Stadtrat hat darüber hinaus Ergänzungsrecht der Vorschlagsliste.

Der Personalrat des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement hat als Vertretung für die im Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement Beschäftigten, mit Personalratsbeschluss vom 18. April 2013, nachfolgende Beschäftigte

1. Frau Heike Rittwage,
2. Frau Uta Thieme

vorgeschlagen.

Der Stadtrat bestellt einen der zwei Vorgeschlagenen zum Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement, da die Zahl der Beschäftigtenvertreter gemäß §8 (3) des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen Anhalt ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen darf.